

Tourenreglement

I. Einleitung

Art 1 Einleitung

Die SAC Sektion Interlaken bietet ihren Mitgliedern Touren und Anlässe an. Das vorliegende Reglement regelt die Leitung des Tourenwesens, den Aufbau des Tourenprogramms, die Organisation, Durchführung und Finanzierung der Touren und die Selektion, Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter, sowie deren Aufgaben und Kompetenzen. Es gilt sowohl für die im Tourenprogramm einzeln genannten Anlässe wie auch für jene, die von Teilgruppen unter dem Jahr laufend neu angesetzt werden, ebenso für die Jugendorganisation soweit nicht übergeordnete Vorgaben von J+S Vorrang haben.

II. Rechtsgrundlagen / Gleichstellungshinweis

Art 2 Rechtsgrundlagen

Statuten SAC Sektion Interlaken vom 27. Januar 2001; insbesondere Zweckartikel 2 und 3, sowie Ziffern 9e, 15.3, 18.2 und 18.3. Übergeordnetes Reglement des Schweizer Alpen-Club für die Aus- und Fortbildung.

Art 3 Gleichstellungshinweis

Im SAC wirken Männer und Frauen aktiv und engagiert mit. Im Interesse der Leserlichkeit wird auf die konsequente Nennung beider Geschlechter bei Personenbezeichnungen verzichtet. Soweit nicht ausdrücklich anders umschrieben, sind jedoch immer alle Mitglieder, unabhängig von Geschlecht oder Alter, angesprochen.

III. Regelungen

III.1. Leitung des Tourenwesens der Sektion

Art 4 Tourenchef und Tourenkommission

4.1. Tourenchef

4.1.1. Tourenchef

Der Vorstand der Sektion bezeichnet einen oder mehrere Tourenchefs. Setzt er mehrere ein, regelt er gleichzeitig deren Aufgabenteilung. In der Folge ist nur noch vom Tourenchef die Rede. Sind mehrere eingesetzt, gelten die Regelungen sinngemäss in der jeweiligen Zuständigkeit.

4.1.2. Aufgaben, Entscheidkompetenz

Der Tourenchef leitet das Touren- und Kurswesen der Sektion. Er ist Ansprechpartner für die Tourenleiter und stellt die Planung des Tourenprogramms sicher. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub mit Einbezug des Vorstandes erlauben, hat der Tourenchef für alle Belange des Tourenwesens Entscheidkompetenz; muss er davon Gebrauch machen, informiert er den Sektionspräsidenten. Er stellt

SAC Interlaken

Tourenreglement 01.11.2024 Seite 1 von 8

MV 07.11.08 / def 01.01.09 / Anhang MV 01.11.2024



sicher, dass die Tourenleiter die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren und führt die entsprechenden Kontrollen.

4.2. Tourenkommission

4.2.1. Wahl, Amtsdauer, Vorsitz, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt eine Tourenkommission mit einer Amtsdauer von zwei Jahren ein, Wiederwahl von früheren Mitgliedern ist möglich. Er regelt gleichzeitig den Vorsitz der Kommission. Bei der Wahl der vier bis sieben Mitglieder berücksichtigt der Vorstand möglichst viele unterschiedliche Interessen von Clubmitgliedern. Dem Tourenchef und je einem Vertreter der Bergwanderer und der Jugend ist bei der Besetzung der Vorzug zu geben.

4.2.2. Aufgaben

Die Tourenkommission unterstützt den Tourenchef in dessen Tätigkeit. Sie erstellt das Jahresprogramm, schlägt die Tourenleiter vor, informiert die Vorgeschlagenen rechtzeitig vor der genehmigenden Monatsversammlung über die vorgesehene Leitungsaufgabe, hält Ausschau nach geeignetem Nachwuchs für die Tourenleiteraufgaben und kann im Auftrag des Vorstands oder des Tourenchefs weitere, mit dem Tourenwesen zusammenhängende Aufgaben, übernehmen.

III.2. Tourenprogramm

Art 5 Jahresprogramm der Sektion

5.1. Inhalt, Ausrichtung des Jahresprogramms, Mitwirkung, Genehmigung

Das als "Tourenprogramm" bezeichnete Jahresprogramm der Sektion richtet sich an möglichst viele Mitglieder und umfasst daher Wanderungen, Ski-, Hoch- und Klettertouren, Kurse, Vorträge und weitere Veranstaltungen zur Förderung des Zusammenhalts und der Geselligkeit. Es kann ohne Detaillierung auch nur Terminangaben zu regelmässig wiederkehrenden Anlässen machen.

5.2. Schwierigkeitsgrade und Dauer der Anlässe

Die Tourenkommission achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf die Schwierigkeitsgrade der Touren. Schwere Touren und Anlässe mit offenkundigen erheblichen Risiken werden nicht als Clubtouren durchgeführt. Anlässe können ein- oder mehrtägig oder über eine längere Dauer durchgeführt werden.

5.3. Einbezug der Mitglieder in die Programmgestaltung

Die Mitglieder haben laufend Gelegenheit, ihre Vorschläge und Wünsche für die Gestaltung des Programms einzubringen, der Tourenchef regelt das Verfahren. Die Tourenkommission berücksichtigt soweit möglich die eingebrachten Vorschläge.

5.4. Ausbildungsanlässe

Für die Tourenleiter wird jährlich mindestens je ein Kletter-, Winter- und Sommerfortbildungskurs durchgeführt. Sind freie Plätze vorhanden, stehen diese Kurse allen Clubmitgliedern und weiteren Interessierten offen.

SAC Interlaken Tourenreglement

01.11.2024 Seite 2 von 8

MV 07.11.08 / def 01.01.09 / Anhang MV 01.11.2024



5.5. Genehmigung des Tourenprogramms

Die Tourenkommission unterbreitet ihren Vorschlag für das Programm des Folgejahres dem Sektionsvorstand; dieser legt es den Mitgliedern an der Monatsversammlung November zur Genehmigung vor.

III.3. Organisation und Durchführung von Touren

Art 6 Führung der Touren und Teilnahme an diesen

6.1. Führung und Weisungsbefugnis des Leiters

Jede Tour und jeder Anlass wird von einem Tourenleiter organisiert, vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet. Die Teilnehmenden respektieren die Weisungsgewalt des Tourenleiters. Wird auf Touren oder in Kursen zusätzlich ein Bergführer oder ein anderer Spezialist beigezogen, so spricht der Tourenleiter die Übergabe resp. Übernahme der Weisungsbefugnis mit diesem ab und informiert die Teilnehmer. Der Tourenleiter bezeichnet zudem einen Stellvertreter.

6.2. Teilnahme

6.2.1. Grundsatz, Reihenfolge

An Anlässen, Touren und Kursen können Interessierte teilnehmen sofern sie die spezifischen Voraussetzungen erfüllen. Bei beschränkter Platzzahl haben Mitglieder der Sektion Interlaken Vorrang vor übrigen SAC-Mitgliedern und diese wiederum vor übrigen Interessenten. Innerhalb der Gruppen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

6.2.2. Entscheid über die Teilnahme

Der Tourenleiter entscheidet abschliessend über die Teilnahme. Er kann Anmeldungen ablehnen. Zudem kann der Tourenchef Angemeldete von einer Tour ausschliessen.

Art 7 Information über Tour, Anmeldung, Fristen

7.1. Information / Ausschreibung

Der Tourenleiter schreibt seine Tour im Cluborgan oder im Internet aus oder sorgt mit einer Vorbesprechung oder in anderer geeigneter Form dafür, dass Interessierte frühzeitig informiert sind und zwar mindestens über Dauer, Treffpunkt, Schwierigkeitsgrad, technische Anforderungen, Ausrüstung, Kosten, Anmeldeort und -frist.

7.2. Anmeldung

Der Tourenleiter regelt die Anmeldung.

7.3. Fristen

Normalerweise gelten folgende Anmeldefristen:

Für eintägige Touren zwei Tage vor der Tour, Samstagstouren bis Vorabend 20.00 Uhr. Zweitägige Touren eine Woche vor Beginn der Tour. Sind Ausnahmen nötig, sorgt der Tourenleiter für frühzeitige Information der interessierten Mitglieder.

Für mehrtägige Touren und Tourenwochen legt der Tourenleiter den Anmeldeschluss fest.

SAC Interlaken Tourenreglement

01.11.2024 Seite 3 von 8

MV 07.11.08 / def 01.01.09 / Anhang MV 01.11.2024



Art 8 Beginn, Durchführung, Abschluss

8.1. Besammlung und Entlassung

Die Tour beginnt mit der vereinbarten Besammlung und endet mit der Entlassung der Teilnehmer durch den Tourenleiter. Besondere Abmachungen sind frühzeitig mit diesem zu regeln.

8.2. Trennung von der Gruppe

Teilnehmer dürfen sich nur von der Gruppe trennen, wenn ihnen das vom Tourenleiter ausdrücklich erlaubt wird. Die separat Weiterziehenden gelten von der Trennung an nicht mehr als Teilnehmer der Clubtour, der Tourenleiter trägt für sie ab dem Moment der einvernehmlich vereinbarten Trennung keine Verantwortung mehr.

8.3. Gruppeneinteilung, Seilschaften

Der Tourenleiter legt die Zusammensetzung von Teilgruppen oder Seilschaften fest und bestimmt die Seilschaftsführer.

8.4. Ausrüstung

Der Tourenleiter legt die minimale Ausrüstung fest. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten. Auf Skitouren ist das Tragen eines Lawinen-Verschütteten-Suchgerätes und das Mitnehmen der Lawinenschaufel obligatorisch.

8.5. Programmänderungen

Der Tourenleiter ist an das ihm von der Tourenkommission vorgegebene Programm gebunden. Werden während der Tour Programm- oder Routenänderungen nötig, so dürfen die Anforderungen damit nicht grösser werden als jene der programmgemässen Tour. Im Zweifelsfalle ist die Tour abzubrechen.

8.6. Abrechnung

Der Tourenleiter stellt die Abrechnung sicher.

8.7. Berichte

Der Tourenleiter liefert dem Tourenchef innert zwei Wochen nach Abschluss der Tour mit dem Tourenrückmeldeformular den Tourenbericht. Er ermuntert zudem Tourenteilnehmer, einen Erlebnisbericht für die Clubnachrichten zu verfassen.

Art 9 Versicherungen

9.1. Versicherungen für Teilnehmer

Teilnehmer an Touren sorgen selber für den nötigen Versicherungsschutz; der Club schliesst keine entsprechenden Policen ab.

9.2. Versicherung für Tourenleiter

Die Tourenleiter werden vom Tourenchef über allfälligen Versicherungsschutz informiert.

Art 10 Unfälle, verspätete Heimkehr, besondere Umstände

10.1. Sofortmassnahmen

Nach einem Unfall oder bei besonderen Umständen legt der Tourenleiter die Sofortmassnahmen fest.

Tourenreglement 01.11.2024 Seite 4 von 8

MV 07.11.08 / def 01.01.09 / Anhang MV 01.11.2024



10.2. Information von Angehörigen und Clubverantwortlichen

Besteht Bedarf, Angehörige über besondere Umstände oder verspätete Heimkehr zu informieren, so versucht der Tourenleiter, den Tourenchef oder den Sektionspräsidenten zu erreichen. Diese regeln die Kommunikation vor Ort.

III.4. Selektion sowie Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter

Art 11 Selektion, Ausbildung, Kostenbeteiligung

11.1. Rekrutierung

Die Tourenkommission ermuntert geeignete Sektionsmitglieder, sich als Tourenleiter zu engagieren und die dafür nötige Ausbildung zu absolvieren.

11.2. Anmeldung von Interessenten

Die Tourenkommission schlägt dem Vorstand jene Mitglieder für die Ausbildung zum Tourenleiter vor, die mit der Übernahme der Aufgabe einverstanden sind. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Anmeldung an die zentralen Ausbildungsgänge.

11.3. Übernahme von Ausbildungskosten

Die Sektion kann sich ganz oder teilweise an den Aus- und Weiterbildungskosten der Tourenleiter beteiligen. Der Sektionsvorstand legt die Höhe der Beteiligung fest. Er berücksichtigt dabei sowohl den Bedarf an Ausbildung wie auch die finanziellen Möglichkeiten der Sektion.

11.4. Einsatzverpflichtung

Beteiligt sich die Sektion an Aus- oder Weiterbildungskosten, so wird von neuen Tourenleitern erwartet, dass sie sich während mindestens drei Jahren zugunsten der Sektion engagieren. Tritt ein Tourenleiter vorzeitig zurück, so kann der Vorstand die von der Sektion geleisteten Kostenbeiträge ganz oder teilweise zurückfordern. Er entscheidet in freier Würdigung der Umstände.

Art 12 Übernahme der Leitungsfunktion

12.1. Nomination

Die Tourenkommission schlägt für jede Tour einen Tourenleiter vor. Der Vorstand hat diese Vorschläge zu genehmigen. Bestehen Zweifel, so sind diese vor der Monatsversammlung, die das Programm genehmigt, auszuräumen.

12.2. Übernahme der Aufgabe

Der vorgeschlagene Tourenleiter prüft in jedem Fall zusätzlich selber, ob er der vorgesehenen Tour gewachsen ist und ob er den Ausbildungsvorgaben gemäss Artikel 13.2. genügt. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für Anlässe, deren Tourenziel und -route während des Jahres laufend festgelegt werden. Übernimmt der Tourenleiter die Tour, so ist er für die sorgfältige Planung und Vorbereitung sowie Durchführung verantwortlich.

12.2. Ersatzstellung im Verhinderungsfall

Ist der vorgesehene Tourenleiter verhindert, so schlägt er dem Tourenchef ein anderes geeignetes Mitglied als Ersatzleiter vor.

SAC Interlaken

Tourenreglement 01.11.2024 Seite 5 von 8

MV 07.11.08 / def 01.01.09 / Anhang MV 01.11.2024



Art 13 Übergeordnete Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung

13.1. Grundsatz

Für die Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern gelten die übergeordneten Vorgaben des Zentralverbandes Schweizer Alpen-Club.

13.2. Ausbildungsvorgaben für Touren

Ein Leiter mit Tourenleiteranerkennung des SAC ist für folgende Tourenkategorien zwingend vorgeschrieben:

- Skitouren, ab Schwierigkeitsstufe WS
- Hochtouren, ab Schwierigkeitsstufe WS
- Klettertouren in Fels und Eis
- Alpinwandern für die Tourenkategorien T5 bis T6
- Schneeschuhtouren alpin für die Kategorien WT5 und WT6

Die Tourenkommission prüft bei der Nomination von Tourenleitern, ob diese den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Der Tourenchef setzt diese Vorgaben um.

13.3. Weiterbildungspflicht

Der Tourenchef setzt die Weiterbildungspflicht nach den Vorgaben des Zentralverbandes um. Diese sieht vor, dass innerhalb sechs Jahren mindestens drei Fortbildungstage zu absolvieren sind.

III.5. Beizug von Bergführern und von weiteren Spezialisten

Art 14 Beizug von Bergführern

Die Sektion kann Bergführer als fachtechnische Spezialisten, Ausbildner oder als Leiter von Anlässen verpflichten. Primär ist das für die Aus- und Weiterbildung, allenfalls für Tourenwochen vorzusehen. Die Aufgabenteilung zwischen Tourenleiter und beigezogenem Spezialist ist klar abzusprechen.

III.6. Finanzen

Art 15 Kostenbeteiligung, Budget

15.1. Budget

Die Tourenkommission stellt mit dem Tourenprogramm für das Folgejahr auch die damit zusammenhängenden maximalen Kosten zusammen, die zu Lasten der Sektion anfallen.

15.2. Kostenübernahme durch die Sektion

Die Sektion kann sich an folgenden Kosten ganz oder teilweise beteiligen:

- Ausbildungskosten von angehenden Tourenleitern,
- Kosten für die Anstellung von Bergführern und Spezialisten für die clubinterne Aus- und Weiterbildung und für Tourenwochen,
- Tourenleiterspesen und Tourenleiterabend.

SAC Interlaken Tourenreglement

01.11.2024 Seite 6 von 8

MV 07.11.08 / def 01.01.09 / Anhang MV 01.11.2024



Dabei gilt der Grundsatz, dass die Kosten auf Touren von den Teilnehmern selber getragen werden. Die maximalen Beteiligungsansätze zu Lasten der Sektion werden zusammen mit dem Jahresprogramm jährlich festgelegt. Der entsprechende Beschluss gilt als Anhang zu diesem Reglement.

15.3. Aufwandentschädigung für die Tourenleiter

Der Tourenleiter erhält zu Lasten der Sektion einen im Anhang festgelegten Beitrag an seine Aufwendungen sofern er den Abschlussbericht einreicht. Auf mehrtägigen Touren kann er zusätzlich seine Auslagen auf die Tourenteilnehmer überwälzen. Weitergehende Entschädigungen für Spesen und Rekognoszierungstouren werden nicht vergütet.

15.4. Reisespesen

Reisen die Teilnehmer mit Privatautos, so beteiligen sich die Mitfahrenden an den Kosten des Autofahrers. Der km-Ansatz wird im Anhang zum Reglement jährlich mit dem Tourenprogramm festgelegt.

III.7. Meinungsverschiedenheiten / Beschwerdeinstanz

Art 16 Meinungsverschiedenheiten

16.1. Auf der Tour

Bestehen auf der Tour Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Tourenleiter abschliessend.

16.2. Andere Meinungsverschiedenheiten

Müssen Meinungsverschiedenheiten unter Teilnehmern, Tourenleiter, Tourenchef, Tourenkommission und anderen geregelt werden, so entscheidet der Vorstand abschliessend.

IV. Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 25. Januar 1986 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen. Es wurde, gestützt auf Artikel 9e und 15 der Statuten, an der Monatsversammlung vom 07.11.2008 genehmigt und tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

ooo monakon,	
Präsident	Tourenchefs
Tino Imhof	Ralph Jörg, Michael Imhof

SAC Interlaken Tourenreglement

3800 Interlaken

01.11.2024 Seite 7 von 8

Sektion Interlaken Tourenreglement MV 07.11.08 / def 01.01.09 / Anhang MV 01.11.2024



Tourenreglement, Anhang gemäss Artikel 15, Kostenbeteiligungen Stand November 2024 / Genehmigt durch die MV Herbst 2024

Dieser Anhang wird jährlich mit dem Tourenprogramm der Monatsversammlung vorgelegt und ist von dieser zu genehmigen:

1. Ansätze für die Verpflichtung von Bergführer*innen für Kurse des Clubs*

* Voraussetzung ist, dass der Bergführer/die Bergführerin als Selbstständigerwerbende*r die Sozialleistungen <u>selber</u> abrechnet. Ist dies nicht der Fall, versteht sich der Ansatz inklusive Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil (AHV/IV/EO/ALV/UVG)

Tagesansatz CHF 700.-- pro Bergführer und Tag

2. Aufwandentschädigung für die Tourenleitung

Die Tourenleitung erhält zu Lasten der Sektion einen Beitrag von CHF 30.-Die Spesen der Tourenleitung, die während einer Tour anfallen, gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

3. <u>Beteiligung des Vereins beim Beizug von Bergführer*innen ("Führertouren")</u>

Die Tourenleitung (resp. der Organisator/die Organisatorin) verpflichtet im Auftrag der Teilnehmenden den oder die Bergführer*innen. Die Kosten für die Bergführer*innen (Tagesansatz und Spesen) werden grundsätzlich unter den Teilnehmenden (inklusive Tourenleitung) aufgeteilt.

Wenn sich die Sektion gemäss Artikel 15.2. an den Bergführerkosten beteiligt, so gelten kumulativ folgende Höchstbeiträge:

Pro Tag und Anlass maximal CHF 200.-Bei Anlässen (Tourenwochen) von längerer Dauer maximal CHF 1'200.-

4. Anmeldungen

Anmeldungen für Touren sind verbindlich. Bei einer Abmeldung müssen allfällige Kosten übernommen werden.

Den Teilnehmenden wird eine Annullationskostenversicherung empfohlen.

5. Kilometerentschädigung für Privatautos

Werden Privatautos für eine Tour genutzt, sollen diese gut ausgelastet werden. Der Fahrer/die Fahrerin erhält eine Entschädigung von 60 Rappen pro km. Diese geht zu Lasten aller Teilnehmenden und wird zu gleichen Teilen unter allen aufgeteilt.

6. <u>Beiträge der Sektion an die Ausbildungskosten von Tourenleiter*innen</u>

Diese werden gemäss Artikel 11.3. vom Vorstand festgelegt.

SAC Interlaken Tourenreglement

01.11.2024 Seite 8 von 8